

Informationen über eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizitäts-, Gas-, und Wasserzähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe sowie für die verbrauchsorientierte und somit gerechte Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Konformitätsbewertung und Eichung

Nach §§ 31, 37 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG¹⁾) i.V.m. § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV⁴⁾) müssen Elektrizitäts-, Gas-, und Wasser- oder Wärmezähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des MessEG¹⁾ ist z. B. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen Energieversorger und Kunde. Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Neue Messgeräte werden durch so genannte Konformitätsbewertungsverfahren in Verkehr gebracht und vom Hersteller gekennzeichnet. Für diese Geräte beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen; sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung

Eichfrist

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist gemäß § 37 MessEG¹⁾ befristet. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Vor Ablauf der Eichfrist muss eine erneute Eichung erfolgen. Auf einem geeichten Messgerät befindet sich eine Metrologie-Kennzeichnung, ein Eichkennzeichen oder eine Plombe, auf dem/der u. a. eine zweistellige Jahresangabe steht (z. B. 22 für das Jahr 2022). Zählt man zu dieser Jahreszahl die entsprechende Eichfrist (siehe Beispiele unten) hinzu, ergibt sich das Jahr, in dem das Messgerät erneut geeicht werden muss.

Verlängerung der Eichfrist

Die Eichfrist der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist. Die Verlängerungsdauer der Eichfrist beträgt je nach Messgeräteart 3 bis 5 Jahre (siehe Tabelle). Die Stichprobenprüfungen dürfen nur durch die Eichbehörden bzw. die Staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt werden. Zähler, deren Eichfrist durch eine Stichprobenprüfung verlängert wurde, erhalten kein neues Eichkennzeichen. Die Auswahl der Stichprobenzähler erfolgt nach der mathematischen Statistik zufällig aus einem vorher zusammengestellten Los mit Zählern gleicher Bauart. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt.

(Nach-)Eichung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmezählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen Herrichtung (Reinigung, Reparatur) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder Staatlich anerkannte Prüfstellen erneut geeicht werden.

Eichfrist der Zähler für die verschiedenen Sparten:

Geräteart	Eichfrist in Jahren	Stichprobenverfahren Verlängerung in Jahren
Elektrizitätszähler mit Induktionswerk (Läuferscheibe)	16	5
elektronischem Messwerk	8	5
Balgengaszähler (G4, G6)	8	4
Kaltwasserzähler	6	3
Warmwasserzähler	6	3
Wärmemengenzähler	6	3

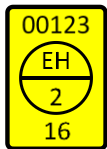
Befundprüfung

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Prüfung ist gebührenpflichtig.

Kennzeichnung geeichter Messgeräte

Die geeichten Messgeräte werden mit einem Eichkennzeichen versehen. Das Eichkennzeichen besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresangabe. Die Jahresangabe entspricht den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z.B. 16, wenn der Zähler im Jahr 2016 geeicht wurde. Das Eichkennzeichen ist in der Regel als gelbe Klebmarke oder als Plombe ausgeführt.

Eichkennzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle
Klebmarke



← Laufende Nummer

← Eichzeichen der Prüfstelle

← Jahresangabe
bedeutet hier: geeicht 2016

Eichkennzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle
Plombe



← Vorderseite
Eichzeichen der Prüfstelle

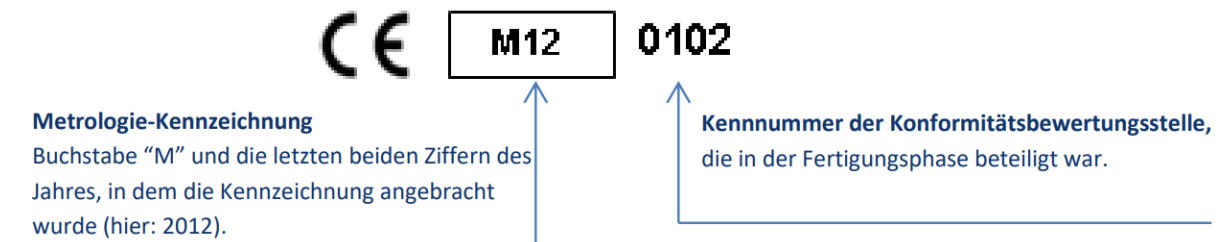


← Rückseite
Jahresangabe
bedeutet hier: geeicht 2016

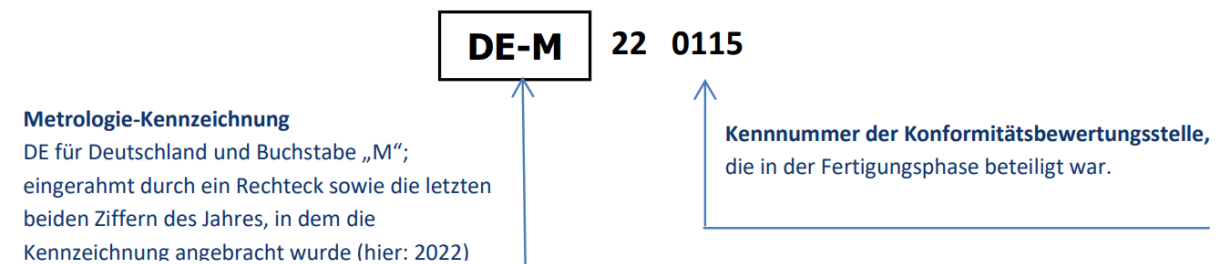
Neben dem Eichkennzeichen werden die Messgeräte durch Sicherungszeichen gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert.

Bei konformitätsbewerteten Messgeräten erfolgt die eichrechtliche Kennzeichnung beim Inverkehrbringen wie folgt:

Kennzeichnung von Messgeräten, die der europäischen Richtlinie 2014/32/EU³⁾ (bis 20.04.2016: 2004/22/EG)²⁾ unterliegen (z. B. Wasserzähler, Gaszähler und Mengenumwerter, Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch, Wärmezähler und deren Teilgeräte)



Kennzeichnung von Messgeräten, die nationalen Regelungen unterliegen (z. B. Gleichstromzähler, Kältezähler, Gaszähler für die Industrie, Trommelzähler)



Staatlich anerkannte Prüfstelle

Bei den staatlich anerkannten Prüfstellen handelt es sich um eine Einrichtung, die Aufgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht bei "beliehenen Unternehmen" übernehmen. Der Träger ist dazu verpflichtet, die Neutralität der Prüfstelle zu gewährleisten. Der Prüfstellenleiter und dessen Stellvertreter sind öffentlich bestellt und somit ausschließlich dem Eichgesetz verpflichtet. Eine regelmäßige Überwachung durch die Eichbehörden garantiert zudem die einwandfreie Qualität der Einrichtung.

Maßnahmen der WSW zur Sicherstellung der Messwertqualität

Die WSW sind gesetzlich verpflichtet, nur geeichte Zähler im geschäftlichen Verkehr einzusetzen (s.o.). Unsere Staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Strom- (ENW2), Gas- (GNW17) und Wassermessgeräte (WNW17) stellen die Qualität der verwendeten Geräte in unserem Versorgungsgebiet sicher. Unsere Experten kontrollieren die verwendeten Zähler vor dem Einsatz beim Kunden – unterstützt von hoch genauen Prüfstationen.

Ein Softwaresystem verwaltet die Daten der ca. 400.000 Zähler der verschiedenen Sparten.

Durch ein amtliches Stichprobenverfahren wird jährlich die Eichfrist von ca. 40 - 50.000 Zähler der verschiedenen Sparten verlängert. Hierbei werden ca. 2.500 Zähler aus dem Netz ausgebaut und in den eigenen Prüfstellen nach den vorgeschriebenen Verfahren überprüft. Durch die hohe Langzeitstabilität der verwendeten Messgeräte ist es somit möglich, Zähler über einen Zeitraum von 40 Jahren und mehr im Netz zu betreiben.

Sollte Ihr Messgerät ein Eichkennzeichen aufweisen, welches belegt, dass die Eichfrist des Gerätes abgelaufen ist, so ist diese auf Grund einer durchgeführten Stichprobenprüfung verlängert worden.

Zähler, bei denen die Eichfrist abläuft, werden aus dem Netz ausgebaut, instand gesetzt und neu geeicht. Ausbauzähler, die noch gültig geeicht sind, werden nach interner Prüfung und Reinigung an einer anderen Stelle im Versorgungsnetz wieder eingesetzt. Durch diese Maßnahme kann es vorkommen, dass bei Ihnen ein Zähler älteren Baujahres oder Eichjahres installiert wurde. Das Alter des Zählers ist kein Indiz für die Messqualität des Gerätes. Vielmehr ist es ein Beleg für eine große Langzeitstabilität.

Aufgrund der hohen Qualität von Elektrizitätsmessgeräten werden diese schon seit je her wieder aufgearbeitet. Dies ist auch ein Beitrag zum Umweltschutz und sichert Ressourcen. Ferner reduzieren diese Maßnahmen die Beschaffungskosten, die sich im Grundpreis widerspiegeln.

Bei Zweifeln an der Genauigkeit eines Messgerätes kann eine Befundprüfung beantragt werden. Vor der Beantragung einer Befundprüfung sollte die eigene Installation bzw. die angeschlossenen Geräte begutachtet werden. Häufig ist die Ursache für eine Verbrauchsveränderung in dem eignen Verbrauchsverhalten, Änderung bei der Anzahl der in dem Haushalt lebenden Personen, Energiediebstahl durch Dritte, Schätzungen bei der Rechnungsstellung, oder defekten Geräten zu suchen. Ein vorheriges Gespräch mit einer Energieberatung oder dem Kundencenter ist daher sinnvoll. Zur Überprüfung des Energieverbrauches einzelner Geräte können Energiekostenmessgeräte hilfreich sein.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen auch die Direktion des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen und deren Betriebsstellen zur Verfügung.

LBME NRW - Direktion

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Internet: www.lbme.nrw.de

Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

Werftstraße 33
40549 Düsseldorf

Betriebsstelle Eichamt Köln

Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln

Rechtsquellen

- 1) [Mess- und Eichgesetz \(MessEG\) in der zurzeit geltenden Fassung](#)
- 2) [Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte](#)
- 3) [Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt](#)
- 4) [Mess- und Eichverordnung \(MessEV\) in der zurzeit geltenden Fassung](#)